



Polizeiliches Handeln bei (Cyber)Mobbing



Ausgangslage

- (Cyber)Mobbing ist Alltag an Schulen
- stellt Schule als Institution, LehrerInnen, SchülerInnen, Eltern vor große Herausforderungen (vorher und nachher)
- Wurzeln liegen häufig im Kontext „Schule“
- auch (Cyber)Mobbing beginnt an dem realen Ort „Schule“
- zentrales Thema „Wie kann ein gutes Zusammenleben in einer nicht freiwillig gewählten Gruppe gelingen?“
- Unsicherheiten und Unklarheiten bei der Frage: „Wie kann ich mit (Cyber)Mobbing vorher und nachher umgehen?“



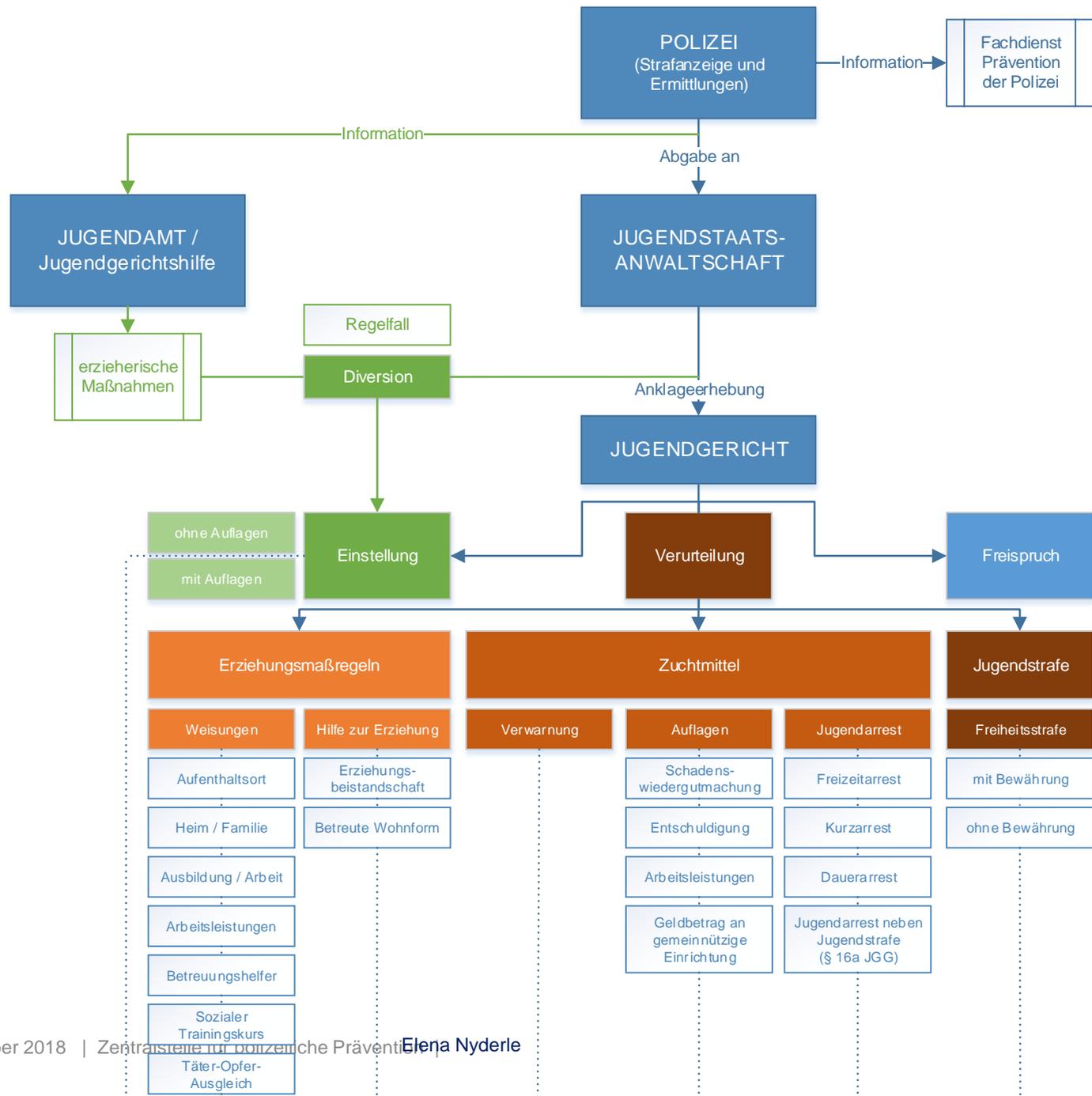
Quelle: www.polizei-beratung.de

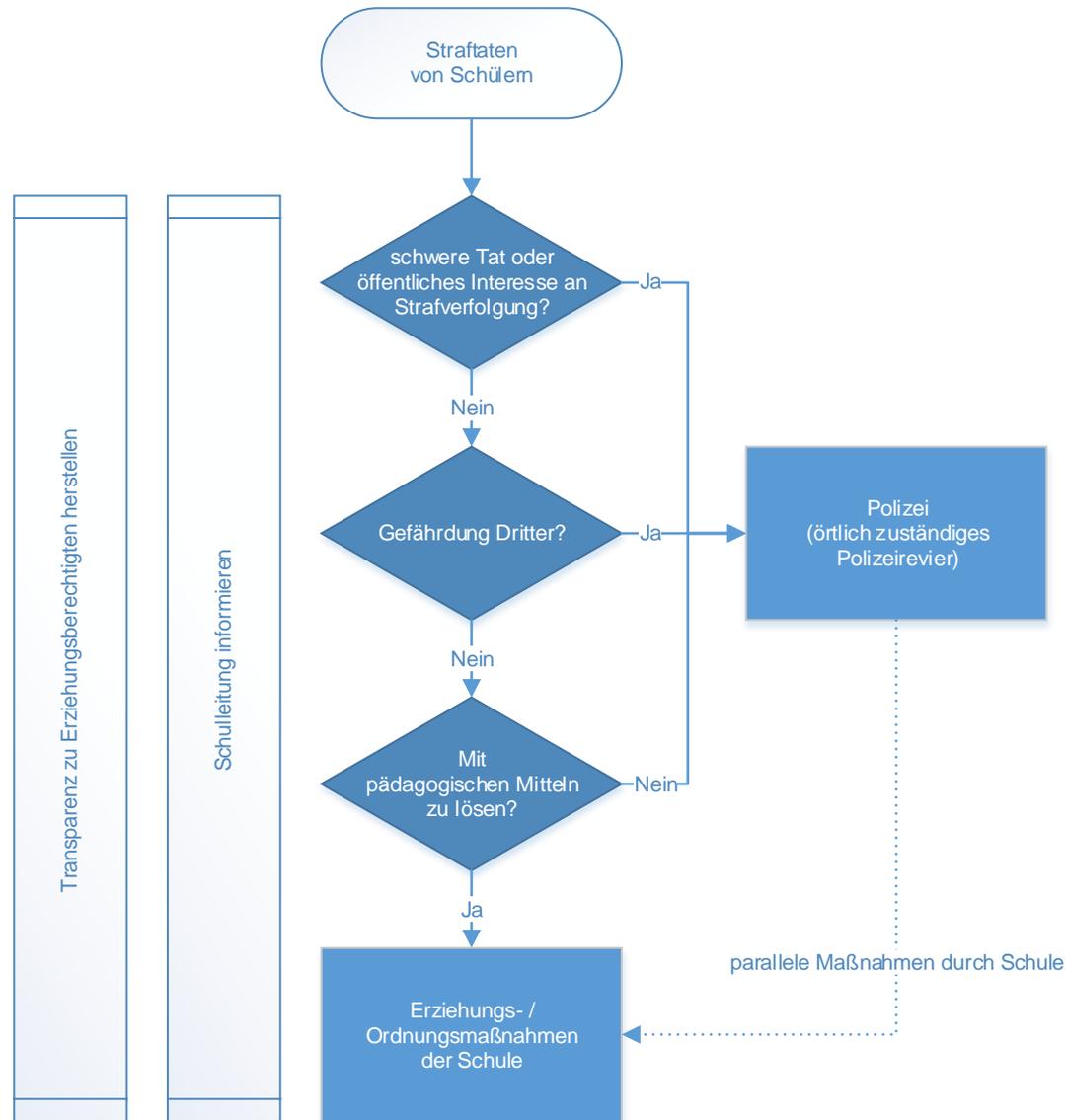
Ausgangslage

- Polizei ist langjähriger Partner von Schule in der **Prävention** zu verschiedenen Themen
- Präventionsbeamte sind i. d. R. nicht mit Ermittlungen befasst, aber unterliegen trotzdem dem Legalitätsprinzip
- Intervention durch Polizei bedeutet zunächst bei Straftaten
 - Anzeige aufnehmen, Befragungen von Zeugen/Tatverdächtigen, Protokolle schreiben Ermittlungen führen
 - es gibt keinen „Mobbingparagrafen“ im StGB, aber einzelnes Verhalten kann Straftatbestände erfüllen



Quelle: www.polizei-beratung.de







Herausforderungen in der Praxis

- Polizei wird häufig zu Präventionsveranstaltungen eingeladen, obwohl es konkrete/akute Mobbingfälle in der Klasse/Schule gibt
- Erwartungen seitens der Schule/Lehrer an die Polizei, mit der Veranstaltung Mobbing zu beenden
- (gewünschter) Adressat der polizeilichen Präventionsveranstaltung häufig nur Schüler



Quelle: www.pixabay.com



Herausforderungen in der Praxis

- Unklarheiten seitens der Schule bzgl. des pädagogischen Umgangs mit (Cyber)Mobbing (Opferschutz, Anzeigepflicht, Meldewege, Haltung, Austausch und Kooperation im Kollegium, Instrumente etc.)
- kein abgestimmtes, interdisziplinäres/ressortübergreifendes „Rahmenkonzept“ zum Umgang mit Gewalt/(Cyber)Mobbing an Schulen



Quelle: www.pixabay.com

Was kann Polizei im Rahmen der Intervention leisten? - Diskussion

- Anzeige aufnehmen und Ermittlungsverfahren führen
- Information/Aufklärung der Schulleitung, des Kollegiums, der Elternschaft über Phänomenologie des (Cyber)Mobblings bzw. Verhaltensweisen, die Straftatbestände erfüllen
- Aufklärung über einzelne Schritte des Ermittlungsverfahrens und deren mögliche Konsequenzen für die Beteiligten
- „normverdeutlichende“ Ansprachen im konkreten Einzelfall (z. B. im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens)



Quelle: www.pixabay.com



Wie können wir es angehen?

Von der Prävention zur Intervention

- Lehrer sind verpflichtet zu handeln! (Garantenstellung)
- d. h.: es besteht die Pflicht des Lehrers,
 - die Schüler vor Gefährdungen zu schützen (Beschützergarant).
 - die Schüler zu überwachen, dass durch diese keine Dritten oder andere Schüler geschädigt werden (Überwachungsgarant).



Quelle: www.pixabay.com



Wie können wir es angehen? Von der Prävention zur Intervention

- Notwehr, Nothilfe (§ 32 StGB)
- Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist
 - um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich
 - oder einem Anderen abzuwenden (Nothilfe)
- Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- Ist der Angriff vorbei oder wird ein Angriff für später angedroht, besteht keine Notwehrsituation!



Quelle: www.pixabay.com



Wo kann ich mich informieren?

Hilfreiche Internet-Links

- www.hs-lofer.salzburg.at
- www.lisum.berlin-brandenburg.de
- www.juuuport.de
- www.no-blame-approach.de
- www.polizei.sachsen.de
- www.polizei-beratung.de
- www.sifg.de
- www.klicksafe.de



Quelle: www.pixabay.com



Wo kann ich mich informieren?

Hilfreiche Internet-Links

- www.dguv-lug.de
- www.derklassenrat.de
- www.unfallkassesachsen.de
- www.sachsen.de => Bildung=> Beratung und Unterstützung
- unterstuetzungssystem@lasub.smk.sachsen.de



Quelle: www.pixabay.com